

# Pro Natura Graubünden Statuten

## I. Zweck und Grundlagen

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Pro Natura Graubünden - Bündner Naturschutzbund, Pro Natura Grigioni - Lega grigionese per la protezione della natura, Pro Natura Grischun - Lia Grischuna per la protecziun da la natira; Sektion der Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit gemeinnützigem Zweck.

Sein Sitz ist am Ort der Geschäftsstelle.

### Art. 2 Ziele

Aus Ehrfurcht vor der Schöpfung und im Bewusstsein der Verantwortung des Menschen gegenüber der Natur setzt sich Pro Natura Graubünden für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen ein. Sie verfolgt dazu insbesondere folgende Ziele:

- a) Schutz der Natur, um die Vielfalt der Lebensräume mit ihren Tier- und Pflanzenarten zu bewahren und zu fördern;
- b) Schutz der Landschaft, um die Eigenart der einzelnen Landschaften zu bewahren und zu fördern;
- c) Schutz der Umwelt, um Boden, Luft und Wasser als Grundlage allen Lebens und ihrer Werte an sich zu schützen und zu erhalten.
- d) Förderung des Umweltbewusstseins und ganzheitlichen Naturverständnisses.

### **Art. 3 Aufgaben**

Zur Erreichung ihrer Ziele widmet sich Pro Natura Graubünden vor allem folgenden Aufgaben:

- a) in allen Bereichen privater, wirtschaftlicher sowie öffentlicher Tätigkeit auf die Berücksichtigung der Naturschutzanliegen hinzuwirken;
- b) ein ganzheitliches Naturverständnis bei ihren Mitgliedern und der Öffentlichkeit zu fördern und sie über Natur- und Umweltschutzprobleme zu informieren;
- c) an der Umwelterziehung aller Bevölkerungskreise und aller Altersgruppen, insbesondere der Jugend, mitzuwirken;
- d) Naturschutzgebiete als Teil eines umfassenden Netzes von Schutzgebieten zu schaffen und beispielhaft zu betreuen;
- e) Programme zur Erhaltung von Tier- und Pflanzenarten zu entwickeln und mitzutragen;
- f) vorgesehene Eingriffe in die Landschaft und Umweltbelastungen kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls zu bekämpfen (unter anderem durch Ausübung des Beschwerderechts);
- g) eng mit Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz, mit zielverwandten Organisationen und mit Amtsstellen zusammenzuarbeiten.

### **Art. 4 Finanzen**

Die finanziellen Mittel von Pro Natura Graubünden bestehen aus:

- a) deren Anteil an den Beiträgen der Mitglieder;
- b) Erträgen des Vereinvermögens;
- c) Zuwendungen des Zentralverbands;
- d) Zuwendungen der privaten und öffentlichen Hand;
- e) Erträgen von Sammlungen und Aktionen;
- f) Erträgen von Dienstleistungen.

Die Beiträge der Mitglieder an Pro Natura Graubünden sind in den Beiträgen an Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz enthalten. Der Zentralverband bestimmt den jährlichen Anteil von Pro Natura Graubünden. Der Zentralverband erstattet Pro Natura Graubünden ihren Anteil sowie freiwillige Zuwendungen, die für Pro Natura Graubünden bestimmt sind.

### **Art. 5 Haftung**

Pro Natura Graubünden haftet für ihre eigenen Verbindlichkeiten, nicht aber für diejenigen des Zentralverbands. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **II. Verhältnis zu Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz und zu Regionalgruppen der Pro Natura Graubünden**

### **Art. 6 Grundsatz**

Pro Natura Graubünden ist eine Sektion von Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz. Ihr Verhältnis zu Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz als Zentralverband wird durch deren Statuten und durch ein besonderes Reglement geregelt.

Pro Natura Graubünden kann sich in Regionalgruppen gliedern. Jede Regionalgruppe organisiert sich im Rahmen der vorliegenden Statuten und den Statuten des Zentralverbandes als selbständiger Verein.

Die Anerkennung der Regionalgruppen und die Genehmigung ihrer Statuten erfolgen durch die Generalversammlung der Pro Natura Graubünden.

Für die Verbindlichkeit der Regionalgruppen haftet Pro Natura Graubünden mit ihrem Vermögen nicht.

### **Art. 7 Zusammenarbeit**

Pro Natura Graubünden arbeitet eng mit dem Zentralverband, ihren Regionalgruppen und den anderen Sektionen zusammen, insbesondere in den Bereichen politischer und praktischer Naturschutz, Schutzgebiete, Öffentlichkeitsarbeit sowie Aus- und Weiterbildung.

### **Art. 8 Auflösung**

Löst sich Pro Natura Graubünden auf, fallen ihr Vermögen und die Rechte an Schutzgebieten an Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz mit der Bestimmung, dass diese sobald als möglich einem neuen bündnerischen Verein mit ähnlichen Zielen überlassen werden.

Löst sich Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz auf, übernimmt Pro Natura Graubünden deren Rechte an Schutzgebieten, sofern sie als selbständiger Verein weiterbesteht.

## **III. Mitgliedschaft**

### **Art. 9 Grundsatz**

Mitglieder von Pro Natura Graubünden können natürliche und juristische Personen werden, die in der Regel im Kanton Graubünden wohnhaft sind. Durch ihren Beitritt bekennen sie sich zu den Zielen von Pro Natura.

Ein Mitglied von Pro Natura Graubünden ist zugleich Mitglied von Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz.

## **Art. 10 Erwerb**

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ablehnen; als Rekursinstanz fungiert die Generalversammlung.

## **Art. 11 Beendigung**

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss sowie in der Regel durch Wegzug des Mitglieds aus dem Kanton.

## **Art. 12 Mitgliederkategorien**

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a) Einzelmitglieder
- b) Familienmitglieder
- c) Kollektivmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

## **Art. 13 Einzelmitglieder**

Alle natürlichen Personen sind Einzelmitglieder. Wer mindestens dreissig Jahresbeiträge auf einmal bezahlt, erwirbt die Mitgliedschaft auf Lebenszeit.

## **Art. 14 Familienmitglieder**

Eine Familienmitgliedschaft umfasst alle im gleichen Haushalt lebenden Personen.

## **Art. 15 Kollektivmitglieder**

Juristische Personen und öffentliche Gemeinwesen sind Kollektivmitglieder.

## **Art. 16 Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind die von Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz ernannten Ehrenmitglieder; die Generalversammlung kann Ehrenmitglieder der Sektion ernennen, diese sind von der Pflicht zur Leistung des Jahresbeitrags befreit.

## **Art. 17 Ausschluss**

Mitglieder, welche den Interessen von Pro Natura Graubünden zuwiderhandeln, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, sofern auch der Zentralverband das Mitglied ausschliesst.

## **Art. 18 Stimm- und Wahlrecht**

Einzelmitglieder, Familien-, Kollektiv- und Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Familien und Kollektivmitglieder haben eine Stimme.

## **Art. 19 Antragsrecht**

Ein Zehntel der Mitglieder kann verlangen, in ihrem Sinn einen Antrag an den Dele-

giertenrat von Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz zu stellen. Der Vorstand regelt die Benützung der Mitgliederliste.

## **IV. Organisation**

### **Art. 20 Organe**

Die Organe von Pro Natura Graubünden sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

### **Art. 21 Amtsdauer**

Die Amtsdauer der gewählten Organe beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen gelten bis zum Ende der laufenden Periode. Wiederwahl ist möglich.

Bei einer Fachstelle als Kontrollstelle bestimmt die Generalversammlung die Auftragsdauer.

## **A. Generalversammlung**

### **Art. 22 Grundsatz**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von Pro Natura Graubünden. Sie ist eine ordentliche oder eine ausserordentliche.

### **Art. 23 Aufgaben**

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Kontrollstelle
- d) Wahl der Delegierten in den Delegiertenrat von Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern von Pro Natura Graubünden
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- h) Verabschiedung des Budgets
- i) Abnahme des Jahresberichts des Vorstands und Abnahme der Jahresrechnung, nach Prüfung und Bericht der Kontrollstelle
- j) Entlastung des Vorstands und der Kontrollstelle, Beschlussfassung über Aufgaben, die die Kompetenz des Vorstands übersteigen.

### **Art. 24 Ordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet im Frühling oder Sommer statt. Die Mitglieder werden unter Angabe der Geschäfte mindestens 14 Tage vorher schriftlich

eingeladen. Anträge zu Händen der Generalversammlung sind dem Vorstand bis Ende Januar schriftlich einzureichen.

### **Art. 25 Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn wichtige und dringende Geschäfte es erfordern oder wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.

Die Versammlung hat innerhalb von 2 Monaten nach gestelltem Begehren stattzufinden. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

### **Art. 26 Verfahren**

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Sie sind geheim, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder es verlangt.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, bei späteren das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Dringende Geschäfte können mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden auf die Traktandenliste gesetzt werden.

## **B. Vorstand**

### **Art. 27 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern

### **Art. 28 Organisation**

Der Präsident/die Präsidentin wird von der Generalversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

### **Art. 29 Aufgaben**

Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, die nicht statuten gemäss von einem andern Organ wahrgenommen werden einschliesslich Erwerb und Verkauf von Grundstücken, Belastungen wie Dienstbarkeiten, Pfandrechte etc.

### **Art. 30 Finanzkompetenz**

Der Vorstand beschliesst über Ausgaben, die im Budget enthalten sind.

Überdies hat er folgende Finanzkompetenz:

- a) für nicht budgetierte einmalige Ausgaben von insgesamt jährlich nicht mehr als 10% des Vermögens, Stand 31.12. des Vorjahrs
- b) für nicht budgetierte wiederkehrende Ausgaben insgesamt jährlich nicht mehr als Fr. 10'000.-

### **Art. 31 Unterschrift**

Pro Natura Graubünden wird durch Kollektivunterschrift rechtsverbindlich verpflichtet. Unterschriftsberechtigt sind der Präsident / die Präsidentin, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied, zusammen mit dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin zu zweien. Der Vorstand kann weitere Personen zur Unterschrift berechtigen. Für Eingaben, Stellungnahmen und Einsprachen ist Einzelunterschrift möglich.

### **Art. 32 Ehrenamtlichkeit**

Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Spesen können vergütet werden.

### **Art. 33 Geschäftsstelle, Schutzgebietsaufsicht**

Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein. Er bestimmt Sitz, Organisation und Aufgabenbereich. Er wählt den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin, den Beauftragten / die Beauftragte für die Schutzgebiete und allenfalls weiteres Personal, das zu Pro Natura Graubünden in einem Arbeits- oder Auftragsverhältnis steht.

### **Art. 34 Verfahren**

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können auch ohne Einberufung des Vorstandes durch Befragung aller Mitglieder durch Mehrheitsbeschluss gefasst werden. Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidenten / Präsidentin. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin hat beratende Stimme.

## **C. Kontrollstelle**

### **Art. 35 Zusammensetzung**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei ehrenamtlichen Rechnungsrevisoren / Revisorinnen oder einer beauftragten Fachstelle.

### **Art. 36 Aufgaben**

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht.

## **V. Besondere Verfahren**

### **Art. 37 Änderung der Statuten**

Statutenänderungen können von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Delegiertenrat des Zentralverbandes.

## **Art. 38 Auflösung**

Die Auflösung von Pro Natura Graubünden kann nur an einer eigens zu diesem Geschäft einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller eingeschriebenen Mitglieder teilnimmt.

Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung von Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz kann Pro Natura Graubünden als unabhängiger Verein bestehen bleiben oder sich ebenfalls auflösen.

## **Art. 39 Liquidation**

Im Falle der Auflösung fallen das Vermögen, die Rechte an Schutzgebieten und die Akten an Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz. Dieser soll das Vermögen für die Naturschutzaktivität im Kanton Graubünden verwenden, bis es eine neu gegründete Sektion übernehmen kann.

Wenn Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz nicht mehr existiert, entscheidet die Generalversammlung mit einfachem Mehr über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens und der Akten. Schutzgebiete im Eigentum von Pro Natura Graubünden gehen an eine zielverwandte Organisation, falls dies nicht möglich ist, an den Kanton über.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 40 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch den Delegiertenrat von Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz rückwirkend auf den 20. April 2008 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 8. März 1997.

Der Präsident  
Rolf Keller

Der Geschäftsführer  
Christian Geiger

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung von Pro Natura Graubünden am 20. April 2008 genehmigt.

Diese Statuten wurden vom Delegiertenrat von Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz am 23. August 2008 genehmigt.